



## Sachverständigen-Abnahmen

Mit dem Inkrafttreten der neuen „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zum 1. August 2017 werden auch für die Prüfung von Verbrauchieranlagen (z. B. Heizöltanks) bundeseinheitliche Regelungen eingeführt. Danach sind folgende Prüfzeitpunkte und -intervalle durch einen Sachverständigen vorgeschrieben:

Diese Arbeiten werden von uns koordiniert und bei Bedarf die Abnahme zusammen mit dem Sachverständigen durchgeführt.

Anlagen	Prüfzeitpunkte und Intervalle		
	Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung	Wiederkehrende Prüfung	Prüfung bei Stilllegung
<b>Oberirdische</b> Verbrauchieranlagen <b>außerhalb</b> von Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten	Anlagen mit einem Lager- volumen über 1.000 Liter	Anlagen mit einem Lager- volumen über 10.000 Liter nach 5 Jahren	Anlagen mit einem Lager- volumen über 10.000 Liter
<b>Oberirdische</b> Verbrauchieranlagen <b>in</b> Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten	Anlagen mit einem Lager- volumen über 1.000 Liter	Anlagen mit einem Lager- volumen über 1.000 Liter nach 5 Jahren	Anlagen mit einem Lager- volumen über 1.000 Liter
<b>Unterirdische</b> Verbrauchieranlagen <b>außerhalb</b> von Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten	Alle Anlagen	Alle Anlagen nach 5 Jahren	Alle Anlagen
<b>Unterirdische</b> Verbrauchieranlagen <b>in</b> Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten	Alle Anlagen	Alle Anlagen nach 2,5 Jahren	Alle Anlagen

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen.

Zur Wahrung der Fristen der wiederkehrenden Prüfungen ist es ausreichend, die Prüfungen bis zum Ende des Fälligkeitsmonats durchzuführen.

Oberirdische Heizölverbraucheranlagen sind überwiegend in Kellern aufgestellt.

Es ist das Gesamtvolumen der Tankanlage bei z. B. Batterietanks zu beachten!

Alle Angaben sind ohne Gewähr.

Stand August 2017